



Fragebogen Erbausschlagung

Wer eine Erbschaft nicht antreten möchte, muss dies ausdrücklich dem Nachlassgericht gegenüber erklären. Eine solche Erklärung kann entweder direkt zu Protokoll bei Gericht gegeben werden oder aber sie wird öffentlich beglaubigt, die Unterschrift oder die Erklärung wird also durch einen Notar beglaubigt. Die Erbausschlagung muss dem zuständigen Nachlassgericht innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft vorliegen. Der folgende Fragebogen dient der Vorbereitung einer Erbausschlagungserklärung.

Bitte beachten Sie vor Ausfüllen und Übermittlung dieses Formulars unsere Datenschutzerklärung. Bitte geben Sie eine E-Mail-Adresse nur an, wenn Sie damit einverstanden sind, dass über E-Mail korrespondiert wird. Gern können wir Ihnen eine Verschlüsselung anbieten über das Programm RA-Micro. Sollten Sie dies wünschen, informieren Sie uns bitte. Ansonsten erfolgt die Kommunikation über E-Mail mit Ihrem Einverständnis unverschlüsselt.

1. Persönliche Daten

Erblasser	
Familienname	
sämtliche Vornamen	
Geburtsname	
Geburtsdatum	
letzte Anschrift	
Familienstand	

Sterbedatum	
Sterbeort	
Staatsangehörigkeit	

Ausschlagender	
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Anschrift	
Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser	
Telefon	
E-Mail (wenn Korrespondenz über E-Mail gewünscht)	
Staatsangehörigkeit	

2. Erbfolge

Der Erblasser hat eine/mehrere letztwillige Verfügung/en (Testament und/oder Erbvertrag) hinterlassen

- nein
- ja. Bitte jeweils Kopie beifügen.

Datum	
Bereits eröffnet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Soweit bekannt Nachlassgericht und Aktenzeichen	
Wer kommt nach Ausschlagung als Erbe in Betracht? Bitte vollständig Name(n) und Anschrift(en) angeben sowie Verwandtschaftsverhältnis	
Von meiner möglichen Berufung als Erbe habe ich Kenntnis erlangt am? Durch? Etwaige Schreiben des Nachlassgerichtes bitte in Kopie beifügen	

Hinweis

Die Notarin kann keine Prüfung vornehmen inwieweit eine Erbausschlagung wirtschaftlich sinnvoll ist. Eine Erbenhaftung kann auch auf andere Weise als nur durch Erbausschlagung beschränkt werden, beispielsweise durch ein Aufgebotsverfahren, eine Nachlassverwaltung oder eine Nachlassinsolvenz.